



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Hausmitteilung

an: GB III
Herrn Berndt Weiße

Datum: April 2015

Zuarbeit – Erhebung von Kita- Gebühren in Integrationseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Weiße,

die heilpädagogische Leistung an Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. § 56 SGB IX zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.

Für heilpädagogische Leistungen an körperlich, geistig, schwerstbehinderte oder schwerstmehrfachbehinderte Kinder oder Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, ist der Sozialhilfeträger nach § 54 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sachlich zuständig. Für seelisch behinderte Kinder oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder ist der Jugendhilfeträger nach § 35a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sachlich zuständig.

Nach § 92 Abs. 2 SGB XII ist den Kindern und deren Eltern für diese Maßnahme der Eingliederungshilfe (heilpädagogische Leistung) die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes zuzumuten. Diese Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft enthält keine Leistung für den Lebensunterhalt, so dass keine Kostenbeitragsforderung durch den Sozial- oder Jugendhilfeträger erfolgt.

Die Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen ist der § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg. Demnach haben Eltern einen Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Eltern zahlen mit Ihrem Elternbeitrag anteilig grundsätzlich einen Beitrag für das notwendige pädagogische Personal (Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes außerhalb der Zeit der heilpädagogischen Förderung nach dem SGB IX).

Die Zuarbeit ist mit dem FB Soziales abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Kuhnert
amt. Jugendamtsleiter

Bearbeiter/-in: Michael Bzdak

Geschäftsbereich/Fachbereich

GB III/ Jugendamt
Team Kindertagesbetreuung

Telefon: 0355/ 612 3588

Fax: 0355/ 612 13 3588

E-Mail:
Michael.Bzdak@Cottbus.de

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom